

## Buchrezension

**Beulke, Werner/Lüdke, Inka/Swoboda, Sabine**, Unternehmen im Fadenkreuz, Verlag C.F. Müller, Heidelberg 2009, 158 S., € 44,-

Zwei Dinge haben Organwalter oder Vertreter namhafter Unternehmen, Syndici, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater aber auch Wirtschafts- und Buchprüfer gemeinsam: Sie gehören erstens zu den sog. Berufsheimnisträgern und geraten (deswegen) zweitens immer wieder und unter großem medialen Interesse ins Visier der Strafverfolgungsbehörden. Dabei steht nicht selten weniger ein Tatverdacht gegen diese Personen selbst als vielmehr gegen die von ihnen beratenen Unternehmen oder die Sozietäten, denen sie angehören, im Raum. Mit der Frage, in welchem Umfang diese Berufsgruppen vor einem staatlichen Zugriff auf ihnen bekannte Informationen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren geschützt sind, beschäftigen sich *Beulke/Lüdke/Swoboda* in „Unternehmen im Fadenkreuz“.

In Teil 1 untersuchen die *Autoren* die Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeprivilegien des Syndikusanwalts. Im Zuge einer Erörterung der begrifflichen und rechtlichen Grundlagen weisen sie auf die terminologische Unterscheidung zwischen Syndikusanwalt und Unternehmensanwalt hin; letzteren Begriff verwendet die Untersuchung bei denjenigen Erörterungen, die das „legal privilege“ im europäischen Gemeinschaftsrecht betreffen. Der Unternehmensanwalt benötigt nicht zwingend eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, weshalb der Terminus einen größeren Personenkreis einschließt. Im Folgenden werden Widersprüche der vom Bundesgerichtshof entwickelten „Doppelberufstheorie“ zur (vermeintlich fehlenden) Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Syndikusanwalts aufgezeigt. Die *Autoren* führen aus, es existiere kein rechtlich tragfähiges Argument, das – außer im Zusammenhang mit dem Vertretungsverbot des § 46 Abs. 1 BRAO – eine Ungleichbehandlung von anwaltlich tätigen Syndici und selbständigen Rechtsanwälten begründen kann. Nach diesen grundlegenden Fragen werden die prozessualen Pflichten und Privilegien des Syndikusanwalts mit dem Fokus auf Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmefreiheit von Unterlagen erörtert. *Beulke/Lüdke/Swoboda* gehen ferner auf das „legal privilege“ beim sog. in-house lawyer ein, wobei die *Autoren* zunächst den angloamerikanischen Rechtsraum betrachten, bevor sie sich der Vertraulichkeit der Rechtsberatung im Recht der Europäischen Gemeinschaften widmen.

Den Abschnitt B des ersten Teils füllen zuvorderst allgemeine Ausführungen zu den Beschlagnahmeverboten nach §§ 97, 148 StPO; dabei beleuchten die *Verf.* den gegenständlichen Schutzbereich des § 97 StPO. Sie befassen sich hierbei insbesondere mit den bislang ungeklärten Fragen, welche Personen mittelbar aus §§ 53, 97 StPO Schutz genießen oder inwieweit ein Beschlagnahmeverbot auch zu Gunsten Dritter bestehen kann. *Beulke/Lüdke/Swoboda* gelangen hier zu dem Schluss, § 97 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 StPO verbiete – anders als § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO – die Beschlagnahme syndikusanwaltlicher Unterlagen aus dem Vertrauensverhältnis zum

Syndikus absolut – mithin auch in Strafverfahren gegen Dritte wie z.B. Mitarbeiter des Unternehmens. Hervorzuheben ist insbesondere die Darstellung von § 160a StPO, der zwischen den absoluten Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverboten des Abs. 1 und den relativen nach Abs. 2 differenziert. Die im Jahr 2008 in Kraft getretene Norm ergänzt den Schutz durch die Zeugnisverweigerungsrechte der Berufsheimnisträger nach §§ 53, 53a StPO; die darin für schutzwürdig erklärten Interessen werden nun auch außerhalb der Vernehmungssituation gegen Eingriffe hoheitlicher Gewalt geschützt. Die *Autoren* erachten dabei den absoluten Schutz der betroffenen Vertrauensverhältnisse durch Abs. 1 der Vorschrift als äußerst begrüßenswert. Es wird jedoch angemahnt, dass die Kollisionsregelung des § 160a Abs. 4 S. 1 StPO deutlich zum Nachteil des Beschuldigten von dem früheren hohen Schutzniveau abweicht. Die Bewertung von § 160a Abs. 2 StPO fällt – zu Recht – ambivalent aus: Der Gesetzgeber habe bspw. darauf verzichtet, Erkenntnisse aus dem vom Zeugnisverweigerungsrecht geschützten Geheimnisbereich generell aus den Ermittlungen herauszunehmen; eine mittelbare Verwertung der unzulässig erlangten Informationen wird in § 160a Abs. 2 StPO nicht untersagt. Zu begrüßen sei allerdings, dass der Eingriff in ein besonders schutzwürdiges berufliches Vertrauensverhältnis nur unter strenger Anbindung an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zulässig ist. Zudem weisen *Beulke/Lüdke/Swoboda* auf die als Spezialregelungen bestehenden bleibenden absoluten Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote aus §§ 97 und 100c Abs. 6 StPO hin. Die besonderen Anforderungen eines Syndikusanwalts an die Gewahrsamsverhältnisse des § 97 Abs. 2 S. 1 StPO unter Einbeziehung des Gemeinschaftsrechts runden diesen ausführlichen ersten Teil ab.

Der zweite Teil behandelt Durchsuchungen und Zufallsfunde im geheimnisgeschützten Bereich. Nach den grundsätzlichen Anforderungen an eine Durchsuchung widmen sich die *Autoren* den besonderen Voraussetzungen dieser Maßnahme speziell im geheimnisgeschützten Bereich. Es werden Folgerungen aus den Beschlagnahmeverboten des § 97 Abs. 1 StPO gezogen und Sonderprobleme bei der Durchsuchung von Räumlichkeiten, die von verdächtigen und unverdächtigen Geheimnisträgern gemeinsam genutzt werden, aufgezeigt. Die *Autoren* wägen hier das Für und Wider verschiedener Lösungsmöglichkeiten ab, wobei sich vor allem die Darlegungen zu der Grundsatzentscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2005 zu Durchsuchung und Beschlagnahme in Räumen einer Rechtsanwaltskanzlei als weiterführend und aufschlussreich erweisen. Der *Senat* erteilte der ermittlerfreundlichen Ansicht der Vorinstanzen eine Absage und sprach sich für verstärkten Geheimnisschutz in Kanzleien wie auch Rechtsabteilungen aus. Der besonderen Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege muss bei der Durchsuchung ebenfalls Achtung gezollt werden. Diese Auffassung sehen die *Verf.* durch den Gesetzgeber aufgrund der Einführung von § 160a Abs. 2 StPO bestätigt. Indes bedürfe das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant eines noch höheren Schutzes. Komplettiert wird dieser Abschnitt durch die Auswertung verschiedener Urteile des EGMR zu diesem Themenbereich. Schließlich widmen sich *Beulke/Lüdke/Swoboda*

der Behandlung von Zufallsfunden gemäß § 108 StPO und der Eingrenzungsfunktion der Durchsuchungsanordnung. Deren Bedeutung steigt, je höher das Ausforschungsrisiko liegt. Im abschließenden dritten Teil erfolgt eine thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die ertragreiche Untersuchung fasst die Probleme um die Vertraulichkeit und Geheimhaltung von Informationen, die unter anderem Syndici im Rahmen ihrer (beratenden) Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, zusammen. Dabei treffen die *Autoren* die wesentlichen Problempunkte und gelangen durchweg zu überzeugenden Ergebnissen. Wer sich mit Zeugnisverweigerungsrechten und Beschlagnahmeprivilegien der betroffenen Personenkreise auseinanderzusetzen hat, findet wertvolle Hilfestellung und Antworten auf essentielle Fragen. *Beulke/Lüdke/Swoboda* zeigen präzise bestehenden Handlungsbedarf für den Gesetzgeber auf und beanstanden die zum Teil uneinheitliche Rechtsprechung. Zugleich erbringt die wichtige Studie den Nachweis, wie groß die Notwendigkeit klarer Regelungen ist, die nicht nur die hiesige Rechtslage, sondern auch das Geschehen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Blick haben. Mit „Unternehmen im Fadenkreuz“ ist es den *Autoren* somit gelungen, die juristische Forschung hinsichtlich der prozessualen Schutzrechte von Syndici bzw. Rechtsabteilungen wesentlich voran zu bringen.

*Wiss. Assistentin Dr. Nina Nestler, Würzburg*